

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vechelde

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Vechelde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

- a) Dem Feuerweherschwerpunkt Vechelde/Wahle,
- b) den Feuerwehrstützpunkten Bettmar, Denstorf/Klein Gleidingen und Vallstedt/Alvesse und
- c) den Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung Bodenstedt, Groß Gleidingen, Köchingen, Liedingen, Sierße/Fürstenau, Sonnenberg, Vechelade, Wedtlenstedt und Wierthe.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister/innen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die/Der Gemeindebrandmeister/in kann durch eine/n weitere/n stellvertretende/n Gemeinbrandmeister/in vertreten werden. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gleichberechtigt.

- (3) Der/Dem Gemeindebrandmeister/in ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des für den Brandschutz zuständigen Ratsausschusses teilzunehmen. Zu Vorlagen oder Stellungnahmen der/des Bürgermeister/in/s an einen Ratsausschuss zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung ist die/der Gemeindebrandmeister/in vorher zu hören.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte müssen die/der Gemeindebrandmeister/in und die Stellvertreter/innen in der Gemeinde Vechelde ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der/dem Ortsbrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren Denstorf/Klein Gleidingen, Sierße/Fürstenau, Vallstedt/Alvesse und Vechelde/Wahle werden jeweils von einer/einem Ortsbrandmeister/in geführt. Aus jedem Ortsteil soll ein/e Stellvertreter/in von den Angehörigen der Einsatzabteilung vorgeschlagen werden. Damit soll erreicht werden, dass weiterhin kulturelle Aufgaben von Mitgliedern der Ortsfeuerwehren in jedem Ortsteil wahrgenommen werden.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Dienstgeschäfte müssen die Ortsbrandmeister/innen und die Stellvertreter/innen in der Ortschaft, in der sie die Ortsfeuerwehren leiten, ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die/Der Gemeindebrandmeister/in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Gemeindekommandos die Führungskräfte und die stellv. Führungskräfte für taktische Einheiten oberhalb der Ortsebene.
- (2) Die/Der Gemeindebrandmeister/in können die Führungskräfte auf Gemeindeebene nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes abberufen.

- (3) Die/Der Ortsbrandmeister/in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten gem. den geltenden Rechtsvorschriften des Landes.
- (4) Die/Der Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte auf Ortsebene nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes abberufen. Die/Der Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen vorab zu unterrichten.
- (5) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die/den Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Produkt: Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung, von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - h) Mitwirkung bei der Erstellung und der Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung oder von Konzeptionen und Vorgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der/dem Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) den Mitgliedern kraft Amtes und
 - c) den von der/dem Gemeindebrandmeister/in auf Vorschlag der Gemeindekommandomitglieder aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellten Mitgliedern.

- (3) Mitglieder kraft Amtes sind
 - a) die stellvertretenden Gemeindebrandmeister/innen,
 - b) die Ortsbrandmeister/innen sowie deren Stellvertreter/innen und
 - c) die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Vertretungsfall die/der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (4) Zu bestellende Mitglieder sind
 - a) die Führer/innen der taktischen Einheiten oberhalb der Ortsebene,
 - b) die/der Schriftführer/in,
 - c) die/der Gemeindeausbildungsbeauftragte,
 - d) die/der Gemeindesicherheitsbeauftragte,
 - e) die/der Gemeindeatemschutzbeauftragte,
 - f) die/der Gemeindefunkbeauftragte,
 - g) die/der Gemeindepressewart/in,
 - h) ein/e Vertreter/in der Kleiderkammer.

- (5) Das Gemeindekommando wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die/der Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (7) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (i.d.R. Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Bürgermeister/in zuzuleiten. Nach der Genehmigung der Niederschrift ist diese auf dem aktuellen, zentralen Datenspeicher für die Freiwillige Feuerwehr abzulegen.

§ 6

Geschäftsführendes Gemeindegremium

- (1) Das Geschäftsführende Gemeindegremium unterstützt die/den Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Geschäftsführenden Gemeindegremium insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung von Konzepten zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Entwicklung von Vorschlägen für die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen sowie Vorbereitung des Haushaltsvorschlages,
 - c) Entwurf der Alarm- und Ausrückeordnung, der örtlichen Alarm- und Einsatzpläne und Pläne für die Löschwasserversorgung,
 - d) Vorbereitung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- (2) Das Geschäftsführende Gemeindegremium besteht aus
 - a) der/dem Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) den Mitgliedern kraft Amtes und
 - c) den von der/dem Gemeindebrandmeister/in auf Vorschlag der Gemeindegremiumsmitglieder aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellten Mitgliedern.

- (3) Mitglieder kraft Amtes sind
- a) die stellvertretenden Gemeindebrandmeister/innen,
 - b) die Ortsbrandmeister/innen des Feuerwehrscherpunktes und der Feuerwehrrstützpunkte,
 - c) die/der Schriftführer/in des Gemeindekommandos und
 - d) die/der Gemeindeausbildungsbeauftragte.
- (4) Zu bestellende Mitglieder sind
- a) drei Ortsbrandmeister/innen aus Ortsfeuerwehren mit Grundausrattung und, sofern erforderlich,
 - b) weitere Beisitzer.
- (5) Das Geschäftsführende Gemeindekommando wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung des Geschäftsführenden Gemeindekommandos ist für dessen Mitgliedern eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Gemeindekommandos (i.d.R. Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die/den Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften des Landes über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieders in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieders (§ 19). Die Aufnahme und der Ausschluss eines Mitglieders der Kinder- und Jugendabteilung sind in der Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde geregelt.
- (2) Mitglieder des Ortskommandos sind
- a) der/die Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen,
 - c) die Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4),
 - d) die/der Schriftführer/in,

- e) die/der Gerätewart/in,
- f) die/der Atemschutzbeauftragte,
- g) die/der Sicherheitsbeauftragte,
- h) die/der Ausbildungsbeauftragte,
- i) die/der Kinderfeuerwehrwart/in,
- j) die/der Jugendfeuerwehrwart/in.

Die Kommandomitglieder gemäß Satz 1 Buchst. c) bis i) werden von der/dem Ortsbrandmeister/in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Träger/innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Ortskommando wird von der/dem Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die/der Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/Der Gemeindebrandmeister/in können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (i.d.R. Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Gemeindebrandmeister/in auf Anforderung zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die/der Gemeindebrandmeister/in, die/der Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung der Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die/der Bürgermeister/in oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister/in geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (i.d.R. Schriftführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der/dem Gemeindebrandmeister/in auf Anforderung zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen

Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie deren Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerber/innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerber/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer
- a) Einwohner/in der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht,
 - b) für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und
 - c) das 16. aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied gem. § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG).

- (2) Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). Bei Ablehnung eines Antrages ist vor der Bekanntgabe der Entscheidung die/der Bürgermeister/in über die/den Gemeindebrandmeister/in zu informieren. Die Ablehnung ist der/dem Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei dem Vorliegen eines wichtigen Grundes den Einsatzabteilungen von zwei Ortsfeuerwehren angehören. Vor der Entscheidung über eine Aufnahme in eine zweite Ortsfeuerwehr durch das Ortskommando (§ 7 Abs. 1) ist die Zustimmung der/des Gemeindebrandmeister/in/s einzuholen. Das Mitglied hat bei der Aufnahme in einer zweiten Ortsfeuerwehr aus statistischen Gründen eine Stammwehr festzulegen. Unabhängig davon hat das Mitglied in beiden Ortsfeuerwehren alle Rechte und Pflichten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 11

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Sofern die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Einsatzdienst nicht mehr vorliegen, sind die Angehörigen der Einsatzabteilung in die Altersabteilung zu übernehmen.
- (2) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 12

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist ein Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechede.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vechede.

§ 13

Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist ein Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechede. Kinderabteilungen können von Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung eingerichtet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt der/dem Bürgermeister/in.
- (2) Näheres regelt die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vechede.

§ 14

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Abteilungen Feuerwehrmusik sind Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechede. Sie unterstehen der Aufsicht der/des Ortsbrandmeister/in/s der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (2) Für die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ bestehen keine besonderen Voraussetzungen. Mitglied können auch Bewerber/innen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Vechede haben. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Ehrenbrandmeister/innen

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die mehr als 12 Jahre als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter tätig waren, kann nach Anhörung der/des Gemeindebrandmeister/in/s vom Rat der Gemeinde Vechelde die Bezeichnung „Ehrenbrandmeister/in“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betroffenen sollen mindestens 60 Jahre alt sein, den Dienstgrad einer/eines Brandmeister/in/s erreicht und besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die/den Ortsbrandmeister/in befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (3) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein,

so ist dies unverzüglich in das Verbandbuch einzutragen. Falls nach den Vorgaben der Unfallversicherung eine Unfallanzeige erforderlich ist, muss diese unverzüglich der Gemeinde zugeleitet werden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dieses unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der/des Gemeindebrandmeister/in/s. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos im Rahmen der gem. der FwVO zulässigen Wehrgliederung. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in im Rahmen der FwVO zulässigen Möglichkeiten.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern gem. § 12 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG
 - e) Ausschluss
- (2) Der Austritt aus der Ortsfeuerwehr erfolgt für Angehörige der Einsatzabteilung mit dem Eingang der Austrittserklärung bei der/dem Ortsbrandmeister/in. Für die Mitglieder der anderen Abteilungen ist der Austritt zum Vierteljahresende möglich; der Austritt ist gegenüber der/dem Ortsbrandmeister/in spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende zu erklären.

- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der/dem gesetzlichen Vertreter/in der/des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitliche, demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr ist der/dem Betroffenen und der/dem Gemeindebrandmeister/in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Ortskommandos muss schriftlich dokumentiert und über die/den Gemeindebrandmeister/in der Gemeinde angezeigt werden. Es soll insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen, wenn sie ebenfalls festgestellt hat, dass ein Ausschluss das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist.
- (7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der/dem Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Im Falle eines Ausschlusses kann die Dienstkleidung auch an einer anderen Stelle der Freiwilligen Feuerwehr abgegeben werden. Die Kontrollpflicht der Ortsfeuerwehr bleibt davon unberührt.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vechelde vom 23.03.2009 außer Kraft.

Vechelde, 02.07.2019

G E M E I N D E V E C H E L D E

gez.

Werner
Bürgermeister

Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde

§ 1 Organisation

- (1) Die Kinderfeuerwehr und die Jugendfeuerwehr sind Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vechelde. Sie werden von der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet, welche/r unter der Aufsicht der/des Gemeindebrandmeister/in steht.
- (2) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde setzt sich aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (4) Die Kinderabteilung und die Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr werden von der/dem Kinderfeuerwehrwart/in bzw. der /dem Jugendfeuerwehrwart/in geleitet, welche unter der Aufsicht der/des Ortsbrandmeister/in/s stehen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung der Kinder und Jugendlichen in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr und der Mitglieder der Jugendfeuerwehr auf die Aufgaben eines Mitgliedes der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die Kinder- und Jugendabteilungen gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen der in Niedersachsen für die Kinder- und Jugendarbeit geltenden Rechtsvorschriften.
- (4) Bei der Arbeit der Kinder- und Jugendabteilungen ist die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

- (5) Zur Erfüllung der unter den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben und Ziele sind in den Kinderabteilungen folgende Aktivitäten vorgesehen: Spiel und Sport, Basteln, Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen), Brandschutzerziehung und Verkehrserziehung.
- (6) Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilungen dürfen Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können, nicht durchgeführt werden.
- (7) Neben der theoretischen und praktischen Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung sind die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung und die Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz ergänzende Ziele der Jugendfeuerwehren.
- (8) Die Kinder- und Jugendabteilungen gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Kinder aus der Gemeinde Vechelde zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 12. Lebensjahr können Mitglieder einer Kinderabteilung einer Ortsfeuerwehr werden.
- (2) Jugendliche aus der Gemeinde Vechelde zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, können Mitglieder einer Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr werden.
- (3) Zur Aufnahme in die Kinder- oder Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme in eine Kinderabteilung entscheidet die/der Kinderfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
- (5) Über die Aufnahme in eine Jugendabteilung entscheidet die/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Ortskommando.

- (6) Zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 12. Lebensjahr darf das Kind auch Mitglied der Jugendabteilung einer Ortsfeuerwehr sein.
- (7) Zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, darf die/der Jugendliche auch Mitglied der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr sein.
- (8) Die Mitgliedschaft in einer Kinder- und Jugendabteilung endet:
 - a) Für Mitglieder der Kinderabteilung mit Vollendung des 12. Lebensjahres sofern ein Übertritt in die Jugendabteilung nicht erfolgt
 - b) Für Mitglieder der Jugendabteilungen mit Vollendung des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr beendet wird, sofern ein Übertritt in die Einsatzabteilung nicht erfolgt
 - c) Durch Austritt; dieser hat schriftlich zu erfolgen, mit Unterschrift der Sorgeberechtigten
 - d) Durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Vechelde
 - e) Durch Auflösung der Kinder- oder der Jugendabteilung
 - f) Durch Ausschluss:

Im Einvernehmen mit der/dem Kinderfeuerwehrwart/in bzw. mit der/dem Jugendfeuerwehrwart/in entscheidet die/der Ortsbrandmeister/in nach Anhörung des Ortskommandos über den Ausschluss eines Mitgliedes. Dazu ist vorab auch ein Gespräch mit einem Sorgeberechtigten zu führen um ggf. auch eine andere Maßnahme, wie z.B. ein temporärer Ausschluss von den dienstlichen Veranstaltungen, zu ergreifen.

- Ausschlussgründe:

Der Ausschluss von Mitgliedern aus den Kinder- und Jugendabteilungen erfolgt insbesondere, wenn:

- Das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wird
- Die Gemeinschaft innerhalb der Kinder- und Jugendfeuerwehr durch das Verhalten erheblich gestört wird
- Ein extremistisches Verhalten gegen die Grundsätze der demokratischen Grundrechte des Grundgesetzes vorliegt.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) die Organe zu wählen (nur Jugendfeuerwehren).

- (2) Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig folgende Verpflichtungen:
 - a) An Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) Die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) Die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Kinder- und Jugendfeuerwehr Vechelde sind:
 - a) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss und
 - b) die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in.

- (2) Für die Kinderabteilungen sind neben der/dem Kinderfeuerwehrwart/in keine weiteren Organe vorgesehen.

- (3) Organe der Jugendabteilungen sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Jugendfeuerwehrausschuss
 - c) Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Der/Dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
 - b) Der/Dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- c) Den Jugendfeuerwehrwart/inne/en, im Verhinderungsfall die Stellvertreter/innen
 - d) Den Kinderfeuerwehrwart/inne/en, im Verhinderungsfall die Stellvertreter/innen
 - e) Der/Dem Schriftwart/in
 - f) Den von der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in gewählten Fachbereichsleiter/innen/n, sofern dafür Bedarf besteht
 - g) Den Gemeindejugendsprecher/innen/n
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Koordination der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit auf Gemeindeebene
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - c) Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit vierzehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses oder die/der Gemeindebrandmeister/in dieses unter Angabe eines Grundes verlangen. Die/Der Gemeindebrandmeister/in soll an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses teilnehmen. Die Ortsbrandmeister/innen können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die/Der Schriftwart/in und die Fachbereichsleiter/innen werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und der/dem Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses, der/dem Gemeindebrandmeister/in sowie den Ortsbrandmeister/innen zuzuleiten.

§ 7

Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und die/der Stellvertreter/in müssen Mitglieder der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr der Feuerwehr Vechelde sein.
- (2) Sie müssen die Befähigung zur/zum Jugendleiter/in und zur/zum Gruppenführer/in haben. Der Erwerb der genannten Befähigungen sollte innerhalb eines Jahres nach der Bestellung erfolgen.
- (3) Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und die/der Stellvertreter werden von den Kinderfeuerwehrwart/innen/en und den Jugendfeuerwehrwart/innen/en, im Verhinderungsfall von den Stellvertreter/innen/n, mit absoluter Mehrheit für die Dauer von drei Jahren als Vorschlag für die Bestellung durch die/den Gemeindebrandmeister/in gewählt.
- (4) Sie/Er leitet die Kinder- und Jugendfeuerwehr der Gemeinde Vechelde gemäß den Vorgaben dieser Satzung und gemäß den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. und der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr.
- (5) Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
 - c) Vertretung der Gemeindejugendfeuerwehr nach innen und außen
 - d) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
 - e) Leitung und Beratung des Jugendforums

§ 8

Kinderfeuerwehrwart/in

- (1) Die/Der Kinderfeuerwehrwart/in und die/der Stellvertreter/in müssen Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie oder er sollten die Befähigung zur/zum Jugendgruppenleiter/in haben.
- (2) Die/Der Kinderfeuerwehrwart/in leitet die Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Organe und gem. den Vorgaben der/des Ortsbrandmeister/in/s.

(3) Die/Der Kinderfeuerwehrwart/in hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Kinderabteilung
- b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten; insbesondere Führung eines Dienstbuches und eines Mitgliederverzeichnisses
- c) Zusammenarbeit mit der/dem Ortsbrandmeister/in und dem Ortskommando; insbesondere mit der/dem Jugendfeuerwehrwart/in
- d) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
- e) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- f) Mitarbeit und Teilnahme bei Veranstaltungen auf Gemeinde- und Kreisebene

§ 9

Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in und die/der Stellvertreter/in müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur/zum Jugendleiter/in und sollen die Befähigung zur/zum Gruppenführer/in haben. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sollen diese innerhalb eines Jahres nach Bestellung nachgeholt werden.
- (2) Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in und die/der Stellvertreter/in werden mit absoluter Mehrheit für die Dauer von drei Jahren als Vorschlag für die Bestellung durch die/den Ortsbrandmeister/in gewählt.
- (4) Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Jugendabteilung
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungstätigkeit; insbesondere Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e) Zusammenarbeit mit der/dem Ortsbrandmeister/in und dem Ortskommando; insbesondere der/dem Kinderfeuerwehrwart/in
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - g) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - h) Mitarbeit und Teilnahme bei Veranstaltungen auf Gemeinde- und Kreisebene

§ 10

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung der Jugendabteilung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der/dem Jugendfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Ladungsfristen oder Vorgaben hinsichtlich der Tagesordnung müssen dazu nicht berücksichtigt werden. Der/Dem Ortsbrandmeister/in ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Der/Dem Jugendfeuerwehrwart/in
 - b) Der/Dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in
 - c) Der/Dem Jugendsprecher/in
 - d) Der/Dem stellvertretenden Jugendsprecher/in
 - e) Der/Dem Schriftwart/in
- (4) Bei Wahlen zur/zum Jugendsprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in sollten beide Geschlechter berücksichtigt werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung und Durchführung des Dienstplans
 - c) Mitwirkung im Jugendforum
- (6) Aufgabe der/des Jugendsprecher/in/s ist es, die Belange der Jugendabteilung gegenüber der/dem Jugendfeuerwehrwart/in und ggf. der/dem Ortsbrandmeister/in zu vertreten.

§ 11

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung

- (1) Die Mitgliederversammlung einer Jugendabteilung muss mindestens einmal jährlich von der/dem Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit der/dem Ortsbrandmeister/in mit vierzehntägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und die/der Ortsbrandmeister/in sind dazu einzuladen.
- (2) Die Teilnahme der Sorgeberechtigten an der Mitgliederversammlung ist erwünscht und wird angestrebt. Weitere Gäste können eingeladen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Jugendabteilung anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in sowie die/der Stellvertreter/in haben je eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der/des Jugendfeuerwehrwart/in/es und der/des Stellvertreter/in/s, als Vorschlag zur Bestellung durch die/den Ortsbrandmeister/in
 - b) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
 - c) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Entwicklung von Vorstellungen zur Gestaltung des Jahresdienstplanes

§ 12

Jugendforum

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Vechelde, das die besonderen Interessen der Jugendlichen in der Feuerwehr vertritt. Die Mitglieder des Jugendforums sollten mindestens 12 Jahre alt sein.
- (2) Jede Jugendabteilung delegiert zwei Jugendfeuerwehrmitglieder in das Jugendforum. Das sollten die/der Jugendsprecher/in und die/der stellvertretende Jugendsprecher/in sein.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Jugendforums wählen aus ihrer Mitte eine/n Gemeindejugendsprecher/in. Die Wahl erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die/Der Gemeindejugendsprecher/in vertritt die Gemeindejugendfeuerwehr im Jugendforum auf Kreisebene und bei den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.

- (6) Das Jugendforum wird von der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Sie/Er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (7) Das Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten auf Orts- bzw. Gemeindeebene, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, von den Organen der Kinder- und Jugendfeuerwehr Vechelde sowie den Organen der einzelnen Jugendfeuerwehren zu hören.
- (8) Die Organe der Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- (9) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen, etc. betrifft.
- (10) Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.
- (11) Die/Der Gemeindejugendsprecher/in kann ein Jugendforum einberufen.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Kinder- und Jugendabteilungen sollte mindestens Gruppenstärke sein. Das Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Kinder- bzw. Jugendabteilung. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kinder- bzw. Jugendabteilungen ist aber in diesem Fall bis zum Wiedererreichen der Gruppenstärke anzustreben.
- (2) Den Mitgliedern der Kinderabteilungen wird einheitliche Dienstkleidung gestellt.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilungen erhalten entsprechend der Vorgaben der Feuerwehrverordnung des Landes, sowie auf Basis der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Dienstkleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zurückzugeben.
- (4) Werden die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeindeverwaltung den Ersatz des entstehenden Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde am 01.07.2019 vom Rat der Gemeinde Vechelde beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ergänzt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde. Gleichzeitig treten die Jugendordnung vom 23.03.2009 und die Grundsätze der Kinderfeuerwehren vom 10.10.2006 außer Kraft.

Vechelde, 31.07.2019

G E M E I N D E V E C H E L D E

gez. Werner
Bürgermeister